

Amtliche Bekanntmachung Nr. 48/2012

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht zur Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen sowie im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden, in Bezug auf die Übermittlung hinsichtlich der Änderung des Wehrpflichtgesetzes sowie zum automatisierten Abruf von Melderegisterauskünften über das Internet

Gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 263), in der zurzeit gültigen Fassung, besteht das Recht, der Weitergabe von Daten (Vor- und Zuname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen sowie im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden zu widersprechen. Zudem weise ich gem. § 18 Abs. 7 Satz 2 MRRG (Melderechtsrahmengesetz) darauf hin, dass Ihnen ein Widerspruchsrecht hinsichtlich der Datenübermittlung nach § 58 Abs. 1 WPfLG (Wehrpflichtgesetz) obliegt. Des Weiteren weise ich gemäß § 34 Abs. 1 b Meldegesetz NRW darauf hin, dass dem automatisierten Abruf von Melderegisterauskünften über das Internet widersprochen werden kann.

Der Widerspruch kann schriftlich an das Bürgerbüro der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, gerichtet werden oder wird dort zu folgenden Öffnungszeiten schriftlich aufgenommen:

Montag und Dienstag	von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Samstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Herzogenrath, den 20.11.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister